BERLIN
Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend
und Familie

Hans-Grade-Schule
Integrierte Sekundarschule – 09K06
Heubergerweg 37, 12487 Berlin

Sportbetonte und naturwissenschaftlich-
informationstechnische Ausrichtung



☏ 030 636 09 61 🖷 030 632 23 629 E-Mail: 09k06@09k06.schule.berlin.de Internet: www.hans-grade-schule.de

Grundsätze der Leistungsbewertung

Beschluss der Gesamtkonferenz vom September 2026

Grundlage: Beschluss September 2022; Anpassungen 2026 im Bereich 4. Leistungsbewertung in den Fächern

Inhalt

1. Grundlagen 1
2. gesetzliche Bestimmungen zur Leistungsbewertung 2
2.1 § 58 Lernerfolgskontrollen und Zeugnisse (Schulgesetz) 2
2.2 Leistungsbewertung in der Sekundarstufe I-Verordnung (Sek-I-VO) 3
3. Bewertung nach Leistungspunkten 4
4. Leistungsbewertung in den einzelnen Fachbereichen / Fächern 5
5. Nachschreiben 6

1. Grundlagen

Die Leistungsbeurteilung der Schülerinnen und Schüler durch die Lehrkräfte stützt sich nach dem Schulgesetz für Berlin (§20 bzw. § 58 Abs. 5 SchulG) auf

- die regelmäßige Beobachtung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung
- die regelmäßige Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung sowie
- die Einbeziehung aller mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungen,

die eine Schülerin oder ein Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbracht hat.

Für die Leistungsbeurteilung (§ 58 Abs. 5 SchulG) ist der nach den Kriterien des Bildungsganges festgestellte Entwicklungsstand der Kenntnisse, Kompetenzen, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerin oder des Schülers maßgebend, wobei die individuelle Lernentwicklung zu berücksichtigen ist.

Die Leistungsbeurteilung der Schülerin oder des Schülers wird am Ende der Schulhalbjahre zu Zeugnisnoten zusammengefasst. Am Schuljahresende wird eine Gesamtnote ermittelt, die sich aus beiden Schulhalbjahren zusammensetzt, wobei Tendenzen berücksichtigt werden können.

Die Bewertung unterliegt rechtlichen Bestimmungen, die in den Fachkonferenzen präzisiert werden.

Das Beurteilen und Bewerten von Schülerleistungen ist eine der zentralen im Schulgesetz für Berlin (§ 67 Abs. 2 SchulG) beschriebenen Aufgaben der Lehrkräfte. Jede Lehrerin / Jeder Lehrer nimmt diese Aufgabe in eigener pädagogischer Verantwortung im Rahmen der geltenden Vorschriften und Beschlüsse mit einem hohen Maß an Selbstständigkeit und im Bewusstsein der besonderen Verantwortung wahr.

Die Leistungsbewertung ist an eine Vielzahl von Kriterien gebunden, die sich aus dem Rahmenlehrplan und den Verwaltungsvorschriften ergeben. Zu berücksichtigen sind dabei sowohl klar definierte und faktisch bestimmbare Leistungskriterien als auch weniger leicht darzulegende individuelle Entwicklungsschritte, Vergleichsaspekte und pädagogische Gesichtspunkte.

Die Kriterien der Leistungsbewertung werden in schulinternen Festlegungen konkretisiert und allen Beteiligten bekannt gegeben.

Mit diesem Schreiben möchten die Lehrkräfte und die Schulleitung die schulinternen Grundsätze zur Leistungsbewertung vorstellen und damit einen Beitrag sowohl zur Transparenz als auch zur Information von Eltern und Schülerinnen/Schülern gemäß Schulgesetz für Berlin (§ 47 SchulG) leisten.

Andererseits muss aber auch verstanden werden, dass die Anforderungen an eine gerechte, individuelle, differenzierte und zeitgemäße Leistungsbewertung keinem schematischen Vorgehen entsprechen. Die Leistungsbewertung unterliegt einem ständigen Prozess, der die gesamte Lernentwicklung der Schülerin/des Schülers ganzheitlich erfasst und reflektiert. Damit schließt Leistungsbewertung die individuelle Eigenverantwortung, die Leistungsbereitschaft und die Lernmotivation als Bedingung für erfolgreiches Lernen ein. Diese muss zu jedem Zeitpunkt neu betrachtet, von allen Beteiligten reflektiert und angepasst werden. Ein wichtiges Instrument ist dabei der nach dem Schulgesetz für Berlin (§ 59 SchulG) für Schule entwickelte individuelle Förder- und Bildungsplan.

Grundsätzlich gelten folgende allgemeine Regelungen:

- Die Schülerinnen und Schüler werden zu Beginn eines Schuljahres durch Klassen- und Fachlehrer/-innen über die allgemeinen und fachspezifischen Grundsätze der Leistungsbewertung informiert.
- Die Schülerinnen und Schüler erhalten regelmäßig Auskunft über ihren Leistungsstand. Die Termine dazu werden im Schuljahresterminplan verankert.
- Klassenarbeiten werden mindestens eine Woche vor dem Termin angekündigt.
- Die Schwerpunkte der Klassenarbeit werden mindestens eine Woche vor dem im Termin durch die Fachlehrkraft mitgeteilt.
- Es werden höchstens drei Klassenarbeiten pro Woche und nur eine Klassenarbeit pro Tag geschrieben.
- Um einheitliche Standards in den Fächern zu gewährleisten, werden der/dem Fachverantwortlichen nach der Korrektur vor der Ausgabe drei Arbeiten (eine gute, eine mittlere, eine schwache) vorgelegt. Die Schulleitung erhält entsprechende Informationen durch den/die Fachverantwortliche/n.
- Die Schulleitung entscheidet nach schriftlicher Stellungnahme durch die Fachlehrkraft und nach Prüfung durch den/die Fachverantwortliche/n über die Genehmigung einer Klassenarbeit.
- Die Notengebung muss nachvollziehbar und entsprechend der Bewertungskriterien für das Fach durchgeführt sein.
- Klassenarbeiten werden spätestens bei der Rückgabe mit den Schülerinnen und Schülern ausführlich besprochen und ausgewertet. Dabei werden Rückmeldungen zur Qualität der Leistungen und leistungsförderliche Hinweise gegeben.

2. gesetzliche Bestimmungen zur Leistungsbewertung

2.1 § 58 Lernerfolgskontrollen und Zeugnisse (Schulgesetz)

(1) Alle Lernerfolgskontrollen und anderen pädagogischen Beurteilungen sind regelmäßig von den Lehrkräften mit förderlichen Hinweisen für die weitere Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu versehen.

(2) Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende des Schuljahres und des Schulhalbjahres […] einen schriftlichen Bericht […] über die im Unterricht erbrachten Leistungen, den Stand ihrer Kompetenzentwicklung und die erreichten Abschlüsse.

(3) Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden durch Noten, Punkte oder schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt. Soweit Leistungen der

Schülerinnen oder Schüler durch Noten bewertet werden, ist die nachstehende Skala anzuwenden:

"sehr gut" (1) - wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

"gut" (2) - wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,

"befriedigend" (3) - wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,

"ausreichend" (4) - wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,

"mangelhaft" (5) - wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

"ungenügend" (6) - wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Werden Leistungen nicht erbracht aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler zu vertreten hat, so ist unter Berücksichtigung von Alter und Reife der Schülerin oder des Schülers zu entscheiden, ob sie oder er die Note "ungenügend" erhält oder die nicht erbrachte Leistung ohne Bewertung bleibt. Werden Leistungen nicht erbracht aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, insbesondere bei Krankheit, so wird keine Note erteilt.

2.2 Leistungsbewertung in der Sekundarstufe I-Verordnung (Sek-I-VO)
§ 19 Lerndiagnose, Lernerfolgskontrollen (Auszüge)

(1) Eine Lerndiagnose wird als Grundlage für die individuelle Förderung mindestens in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen erstellt. Dafür stellen die Schulen die Lernausgangslage der Schülerinnen und Schüler bei Eintritt in die Sekundarstufe I fest und entwickeln auf dieser Grundlage individuelle Fördermaßnahmen. Über das Konzept für die Lerndiagnose entscheidet die Schule.

(2) Lernerfolgskontrollen dienen der Sicherung und Dokumentation der Lernleistung. Sie sind als Mittel zur Wahrung der Disziplin nicht zulässig. Zur Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung werden folgende Leistungen berücksichtigt:

1. Schriftliche Leistungen insbesondere in Form von Klassenarbeiten, schriftlichen Kurzkontrollen, schriftlichen Teilen von Projektarbeiten sowie Schulleistungstests, sofern sie gemäß § 58 Absatz 6 des Schulgesetzes als Klassenarbeit anerkannt sind,

2. mündliche Leistungen insbesondere in Form von Beiträgen zum Unterrichtsgeschehen, mündlichen Kurzkontrollen, mündlichen Teilen von Projektarbeiten oder mündlichen Leistungsfeststellungen im Zusammenhang mit Vergleichsarbeiten und

3. sonstige Leistungen insbesondere in Form von Hausaufgaben, Hefterführung, praktischen Teilen von Projektarbeiten oder von Kurzkontrollen.

§ 20 Leistungsbeurteilung (Auszug)

(3) Sofern Leistungen nicht erbracht werden, erfolgt die Entscheidung, ob die nicht erbrachte Leistung mit „ungenügend“ bewertet wird oder ohne Bewertung (o.B.) bleibt (§ 58 Absatz 3 des Schulgesetzes) nach den folgenden Maßgaben. Leistungen, die in den Jahrgangsstufen 9 und 10 aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden, sind immer mit der Note „ungenügend“ zu bewerten. Von Schülerinnen und Schülern zu vertretende Gründe sind insbesondere Leistungsverweigerung, grober Täuschungsversuch oder Unleserlichkeit einer schriftlichen Leistung. Als Leistungsverweigerung gilt auch das unentschuldigte Fehlen, wenn zuvor zur Leistungserbringung aufgefordert wurde oder durch den Umfang des unentschuldigten Fehlens keine kontinuierliche Leistungsbeurteilung möglich ist. Die

Erziehungsberechtigten sind bei Leistungsverweigerung oder grobem Täuschungsversuch zu informieren.

(4) Eine Zeugnisnote kann gebildet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler mindestens sechs Wochen je Schulhalbjahr kontinuierlich am Unterricht teilgenommen hat; Ferienzeiten bleiben unberührt. In Fächern, in denen Klassenarbeiten geschrieben werden, gehen sämtliche schriftliche Leistungen etwa zur Hälfte in die Zeugnisnote ein. Bei Entscheidungen über Versetzung und Abschlüsse werden für die festgelegten Kernfächer auch dann gesonderte Noten gebildet, wenn sie in Lernbereichen mit anderen Fächern zusammengefasst werden und für den gemeinsamen Lernbereich eine gemeinsame Note gebildet wird. Weitere Grundsätze zur Leistungsbeurteilung beschließt die Gesamtkonferenz auf Vorschlag der Fachkonferenzen.

3. Bewertung nach Leistungspunkten

erreichte Prozente	Leistungspunkte	ER-Note	GR-Note
100%	15	1+	
95%	14	1	
90%	13	1-	
85%	12	2+	1+
80%	11	2	1
75%	10	2-	1-
70%	9	3+	2+
65%	8	3	2
60%	7	3-	2-
55%	6	4+	3+
50%	5	4	3-
45%	4	4-	4+
40%	3	5+	4-
35%	2	5	5+
25%	1	5-	5-
bis 25%	0	6	6

4. Leistungsbewertung in den einzelnen Fachbereichen / Fächern

Fach	pro Halbjahr „große Arbeiten“*	Angaben in Prozent			
		Schriftliches		Mündliches	Sonstiges
		„große Arbeiten“*	Sonstiges		
Deutsch	2	30	20	35	15
Englisch	2	30	20	30	20
Geschichte Erdkunde Politik Ethik	1	28	12	40	20
Mathematik	2	49	21	15	15
Biologie Chemie Physik	1	25	25	50	(1)
Mu	0		40	40	20
Kunst 7-9			70 praktische Leistungen	20	10
Kunst 10	1	20	50 praktische Leistungen	20	10
ITG	0		50	40	10
WAT 7/8	0		70 Projekte	20	10
WAT 9/10	0		40	40	20
Sport		70 sportliche Leistungen; 30 Sozialkompetenz			
Kurs Französisch	2	30	20	30	20
Kurs NaWi 7-9	1	40	20	40	(1)
Kurs NaWi Inf	1	30	20	20	30
Kurs Sport	1	30	20	50 sportliche Leistungen	
Kurs WAT	1	35	25	25	15
Kurs DeMuKu	1	30	20	35	15
Kurs Theater	1	66,6; davon 40 Sachkompetenz; 40 Gestaltungskompetenz; 20 kommunikative Kompetenz		33,3 davon 70 spielpraktischer Teil; 30 Reflexion	
Kurs Bilingual	2	30	20	50	0

* große Arbeiten sind in den Hauptfächern und Kursen Klassenarbeiten und den anderen Fächern längere Lernerfolgskontrollen, oft zum Abschluss eines Themas

(1) Sonstiges ist Bestandteil des Mündlichen

5. Nachschreiben

Verpasst eine Schülerin/ein Schüler entschuldigt eine „große Arbeit“ (siehe Fußnote zu 4.) gelten folgende Regelungen für das Nachschreiben:

- Die Schüler*innen und Schüler schreiben zum frühestmöglichen Termin im Rahmen des generellen Nachschreibetermins (i.d.R. donnerstags 13:30 Uhr) nach.
    - Ausnahmen dazu sind im Vorfeld mit allen Beteiligten abzusprechen, insbesondere dann, wenn die Anzahl der nachzuschreibenden Arbeiten ein zeitnahes Nachschreiben verhindert.
    - Im o.g. Zusammenhang ist zu prüfen, ob Ersatzleistungen möglich sind.
- Die Reihenfolge des Nachschreibens richtet sich nach dem Datum der Fehlzeiten. Die am längsten zurückliegende Arbeit wird als erstes nachgeschrieben.
- Es ist möglich, max. zwei Arbeiten zum Nachschreibetermin zu schreiben, nicht aber zwei Klassenarbeiten oder eine Klassenarbeit und eine weitere Arbeit.
- Wurde am Tag bereits eine Klassenarbeit geschrieben, kann keine weitere Klassenarbeit geschrieben werden, jedoch eine LEK.